

Entwurf Europa-pakt.

(Entwurf)

Europa-pakt.

Zum Schutze Europas, sowie zur Pflege der Wohlfahrt der europäischen Völker und zur Förderung einer gerechten Ordnung und des dauernden Friedens in Europa schliessen die folgenden europäischen Staaten, welche jeder für sich freie und selbständige Staaten verbleiben:

Das Grossdeutsche Reich mit Böhmen—Mähren und Polen, Norwegen, Dänemark und Schweden, Frankreich, Belgien und Niederland, Italien, Ungarn, Slowakei und Rumänien, Kroatien, Serbien, Bulgarien, Griechenland und Albanien

nachstehenden

Pakt.

Artikel I.

Es wird zwischen den europäischen Staaten ein Bündnis errichtet mit dem Führer des Grossdeutschen Reiches als Bundespräsident und mit einem Europäischen Kongress als zentrale oberste Verbindungsinstanz.

Dieses Bündnis wird den Namen: Europäische Völkergemeinschaft führen.

Der Europäische Kongress soll bestehen aus den Regierungschefs (bzw. Stellvertretern der Regierungschefs) der in Betracht kommenden europäischen Staaten mit je einem oder mehreren Ministern ihrer Regierungen oder anderen hierzu nach der Gesetzgebung des betreffenden Staates ernannten Delegierten.

Jeder Staat soll nicht weniger als zwei und nicht mehr als sieben Vertreter im Kongress haben.

Artikel II.

Der Europäische Kongress wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten für jedes Kalenderjahr sowie einen ständigen Generalsekretär für die verwaltungsmässigen und ausübenden Geschäfte. Der Präsident, der Vizepräsident und der Generalsekretär machen zusammen das Präsidium des Kongresses aus.

Artikel III.

Die betreffenden Delegationen nehmen ihre Sitze im Europäischen Kongress ein als Repräsentanten vollkommen gleichberechtigter und selbständiger Staaten.

Bei Entscheidungen, welche eine Abstimmung notwendig machen, führen die Mitgliedstaaten je eine Stimme. Die für alle Vertragsmitglieder bindende Entscheidung erfolgt durch Stimmenmehrheit, wo bei Stimmengleichheit der Vorsitzende den Ausschlag gibt.

Artikel IV.

Als Mitglied des Europäischen Kongresses verkehrt jeder der betreffenden Regierungschefs unmittelbar mit einander und mit dem Bundespräsidenten, dem Kongresspräsidenten und dem Generalsekretär. Die betreffenden Regierungschefs, beziehungsweise der Bundespräsident, der Kongresspräsident oder der Generalsekretär entscheiden selbst welche Fragen die betreffenden in dieser direkten Weise aufnehmen wollen.

Artikel V.

Der Sitz des Europäischen Kongresses soll Wien sein, sofern der Kongress selbst nicht anders bestimmt.

Artikel VI.

Der Europäische Kongress bestimmt ein Reglement für die Leitung der Geschäfte, bildet einen Zentralausschuss für die allgemeine Leitung der politischen Arbeit, einen Organisationsausschuss für die allgemeine Leitung der organisatorischen Arbeit, sowie die notwendigen anderen Ausschüsse, und organisiert ein Generalsekretariat für die laufenden und ausübenden Geschäfte. In jedem Ausschuss werden in der Regel ausser Deutschland mindestens vier Staaten vertreten sein. Innerhalb aller Ausschüsse führt jedes Mitglied des Ausschusses eine Stimme.

Artikel VII.

Der Europäische Kongress hält seine Plenarsitzungen in der Regel in September jedes Jahres, ausserordentliche Sitzungen wenn der Bundespräsident es für zweckmässig erachtet, oder wenn es von wenigstens ein drittel der Vertragsmitglieder gewünscht wird.

Dem Bundespräsident steht es zu den Kongress zu berufen, zu eröffnen und nach Beendigung seiner Verhandlungen zu schliessen.

Artikel VIII.

Zur Sicherung der Kontinuität der Arbeit des Europäischen Kongresses und der notwendigen ständigen Fühlungnahme in wichtigen Fragen von gemeinsamen Interesse ernennen die Regierungschefs der betreffenden ausserhalb Deutschlands belegenen Staaten je einen ständigen oder zeitweiligen Vertreter beim Kongresse. Diese vertreten die betreffenden Regierungschefs in deren Abwesenheit in der Zeit zwischen den Sitzungen des Europäischen Kongresses.

Artikel IX.

Als grundsätzliches Prinzip für die europäische Neuordnung soll gelten, dass jeder europäische Staat vollkommene Selbständigkeit in seinen inneren Angelegenheiten behält. In Bezug auf Verteidigung, Aussenpolitik und Wirtschaftsfragen soll eine zentrale Gemeinschaftsorganisation gebildet werden, welche die Aufgabe haben soll die Tätigkeit der betreffenden Staaten auf diesen Gebieten zu koordinieren.

Jeder Staat ist verpflichtet diejenigen Gesetze und Verordnungen die nicht mit diesem Pakt in Übereinstimmung sind, aufzuheben oder abzuändern. Die Gültigkeit von regionalen Verträgen innerhalb der europäischen Neuordnung z. B. zwischen den nordischen und germanischen Reichen wird von diesem Pakt nicht berührt, müssen jedoch nicht gegen die Prinzipien dieses Paktes verstossen.

In allen anderen als den gemeinsamen Angelegenheiten welche in diesem Pakte festgesetzt sind oder nach den Bestimmungen dieses Paktes beschlossen werden, gelten in jedem Staat dessen selbständige und besondere Staatsverfassung und Verwaltung, die eigene Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit und die eigenen Institutionen.

Artikel X.

Die Ausgaben, welche die Tätigkeit des Europäischen Kongresses bedingen, werden auf die Vertragspartner verteilt im Verhältnis zu der Bevölkerung der betreffenden Staaten in vollen Millionen gerechnet, überseeische Besitzungen nicht mitgerechnet.

Der Kongress kann diese Quoten durch direkte Besteuerung der Staatsbürger der betreffenden Staaten ausheben und wenn nötig die Schulden durch Pfändung eintreiben.

Artikel XI.

Zu Veränderungen dieses Vertrages ist die Zustimmung zwei drittel der Vertragsmitglieder erforderlich.

Artikel XII.

Dieser Pakt tritt sofort in Kraft sobald er von dem Grossdeutschen Reich und vier anderen europäischen Staaten ratifiziert worden ist. Die weiteren europäischen Staaten werden als Vertragspartner mit der Ratifizierung durch die betreffenden Regierungen automatisch aufgenommen.